

Rohbau-Abnahmeschein.

Die von Ihnen beantragte Rohbauabnahme des Hauses auf dem Grundstücke

im Wilpert

(Kollgelnick)

ist am

2. H. 1914.

erfolgt.

Die Vornahme der inneren und äußeren Verputzarbeiten darf ~~schon~~ am

1. H. 1914.

beginnen.

[Signature]

an

Herrn Dr. Franz Eickwarte
Zugungsbureau

an

Kammerling

Hildesheim, den 3. September 1907.

Anlagen:

2 Zeichnung *im*

1 Beschreibung

mit statischer Berechnung.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Punkte der Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Bauhaltungen.

Bauschein B. K. № 416.

Ihrem Antrage vom 23. 9. 1907 auf Erteilung der Baugenehmigung zur
Errichtung eines Hallgebäudes

wird hiermit gemäß den geltenden baupolizeilichen Vorschriften, insbesondere denen der Baupolizeiverordnung vom ~~2. August 1906~~ 29. Oktober 1907 auf Grund der vorgelegten Zeichnungen nebst Anlagen unter den umseitig bezeichneten besonderen Bedingungen entsprochen.

Die Rohbauabnahme ist durch

~~einen höheren Techniker~~

einen Bautechniker, der mindestens Absolvent einer Baugewerkschule sein muß

~~einen hiesigen Bautechniker oder Bauinspektor~~

zu bewirken. Dieselbe ist beim Bürgermeister schriftlich zu beantragen.

Eine Gebrauchsabnahme ist ~~für das Gebäude~~ *erforderlich*.

Es ist *—* nötig, daß dieselbe durch einen genügend vorgebildeten Techniker vorgenommen wird. Sie ist beim Bürgermeister schriftlich vor der Ingebrauchnahme zu beantragen.

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Sicherung der Bauordnungen vom 1. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 449) ist bei der Herstellung eines Neubaus der Baugewerbetreibende oder derjenige, welcher sich für den Neubau Baugeld gewähren läßt, zur Führung eines vorgeschriebenen Baubuchs verpflichtet.

Der Königliche Landrat,



Weymer

An

Lorenz Dr. Ernst Lehnwede

34

*Hannover
H. Lohr*

1. Die Wand a - b ist als vorschriftsmässige Brandmauer herzustellen, und bis unter die harte Dachbedeckung zu führen. (§ 9.1.5. und §23 10.8)
 2. Die Jauche ist in einer vorschriftsmässigen Grube zu sammeln.
 3. Die Rohrleitung für die Fäkalien ist über Dach zu entlüften.
 4. Die Stallwiderlagswände sind mit den Deckenträgern gut zu verankern.
 5. In die Brandmauer dürfen Holzteile nicht einbinden.
 6. Das Gebäude ist mit einer feuersicheren Bedachung zu versehen.
 7. Die Schweinstallwände sind bis zur Höhe von 1 m über dem Fussboden wasserdicht herzustellen.
 8. Der Fussboden in dem Arbeiterraum ist durch eine undurchlässige massive Sohle gegen das Erdreich des Grundes abzuschliessen.
-

Schlupflingensumme:
 ohne Messerbreite mit perfor. Schlupflingensumme
 = 230 kg
 Nutzlast " " = 170 kg
 zusammen 400 kg

Seilage 3,50 m, Holzreste 3,80 m.

$$W = \frac{3,50 \cdot 400 \cdot 2,09 \cdot 380}{9600} = 115,5 \text{ cm}^3$$

Gemisch I. N. P. mit $W_2 = 117 \text{ cm}^3$

Kammerburg, den 23. Aug. 1912.

Von Sanferr:

Für Dr. Kurt Eichwede
 J.V. Robert Frie
 Regierungsbaumeister.

Ihr Begehrter:

Robert Frie

Geprüft:

Königl. Hochbauamt
 Büdesheim a/Rh., den
 2. September 1912.

T. H.

Altmann
 Bauingenieur

Zum Hauschein B. A. No. 316 gehörig
 3. September 1912

